



Diese Abweichung ist aus unserer Sicht rechtlich problematisch, weil damit die ursprünglichen Entscheidungs- und Bewertungsgrundlage unterlaufen werden. Rat und Verwaltung müssen im Genehmigungsverfahren geeignete Maßnahmen ergreifen, die sicherstellen, dass die geplanten Sonntagsöffnungen grundsätzlich nur stattfinden können, sofern die Anlassveranstaltungen im beschriebenen Ansatz erfolgen.

Wir werden den angekündigten Beschluss des Rates in dieser Hinsicht prüfen.

Mit freundlichen Grüßen

